

# Statuten der Philosophisch-Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz

---

*Kurzfassung vom 28. September 2017*

## III. LEITUNG DER HOCHSCHULE UND IHRE ORGANE

### Art. 8 Leitungsorgane

§ 1 Die Leitungsorgane der Hochschule sind:

1. die Hochschulkonferenz;
2. der Senat;
3. der Rektor;
4. der Vizerektor;
5. der Studiendekan;
6. die Curricular-Kommission;
7. der Forschungsdekan.

### Art. 9 Hochschulkonferenz und Senat

§ 2 Mitglieder der **Hochschulkonferenz** sind:

1. der **Rektor** als Vorsitzender;
2. der **Vizerektor**;
3. der **Studiendekan**;
4. der **Forschungsdekan**;
5. die **Professoren**;
6. die **Dozenten mit unbefristetem Auftrag**;
7. **acht gewählte Vertreter aus dem Kreis des übrigen Lehrkörpers**;
8. der **Studentenvertreter** des **ersten und** der des **zweiten Studienabschnitts**.

§ 3 Beratende Stimmen haben:

1. Der *Magnus Cancellarius*;
2. der Bibliothekar des Stiftes Heiligenkreuz;
3. der Regens des Priesterseminars Leopoldinum in Heiligenkreuz;
4. der Ökonom des Stiftes Heiligenkreuz.

§ 4 Die Aufgaben der Hochschulkonferenz sind:

1. Abgabe eines schriftlichen Dreivorschlags zur Bestellung des Rektors;
2. Wahl des Vizerektors;
3. Wahl eines Professors oder Honorarprofessors;

5. Wahl eines Mitglieds in die Curricular-Kommission aus dem Kreis der Professoren oder Dozenten;
10. Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten und Wahl des jeweiligen Institutsvorstands;

§ 5 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Hochschulkonferenz:

1. Der Rektor muss die Hochschulkonferenz zumindest einmal im Semester einberufen sowie immer dann, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Begründung verlangt.

§ 6 Mitglieder des Senates sind:

1. der Rektor als Vorsitzender;
2. der Vizerektor;
3. zwei gewählte Vertreter aus dem Kreis der Professoren und Dozenten;
4. der Studiendekan;
5. der Forschungsdekan;
6. ein gewählter Vertreter aus dem Kreis der Honorarprofessoren, Gastprofessoren oder Lehrbeauftragten;
7. der Studentenvertreter des ersten und der des zweiten Studienabschnittes.

§ 7 Beratende Stimmen haben:

1. Der *Magnus Cancellarius*;
2. der Leiter des Sekretariats der Hochschule.

§ 8 Der Senat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe der Hochschule fallen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Wahl des Studiendekans;
2. die Wahl des Forschungsdekans;
3. die Wahl eines Mitglieds für den Haushaltsausschuss;

§ 9 Der Senat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse oder Ad-hoc-Ausschüsse einrichten.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Senats:

1. Der Rektor muss den Senat wenigstens einmal im Semester einberufen sowie immer dann, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Begründung verlangt.

§ 11 Die Wahl zur Hochschulkonferenz und zum Senat:

1. Die nicht von Amts wegen berufenen Mitglieder der Hochschulkonferenz und des Senates werden von der jeweiligen Gruppe, in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt. Jedes Mitglied der Hochschule, das der betref-

fenden Gruppe angehört, ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Wer kraft Amtes Mitglied der Hochschulkonferenz bzw. des Senats ist, ist in seiner Gruppe zwar aktiv, nicht aber passiv wahlberechtigt. Jeder ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt; dabei ist die Reihenfolge der in Art. 4 §§ 1 und 2 dieser Satzung genannten Gruppen maßgebend. Der Rektor sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.

2. Hat eine Gruppe nicht mehr Mitglieder, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder der Hochschulkonferenz bzw. des Senates.
3. Wiederwahl ist zulässig, Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 12 Die **Ordnung der Hochschulkonferenz und des Senates**:

1. Wahl mit **einfacher Mehrheit** der Stimmen der Anwesenden.
2. Alle Mitglieder der Hochschulkonferenz und des Senates haben gleiches Stimmrecht. **Bei der Wahl von Professoren bedarf es** außer der Mehrheit des Gremiums **auch der Mehrheit der stimmberechtigten Professoren**.
3. In Personalfragen wird in Abwesenheit der Betroffenen beraten und abgestimmt. **Wahlen** erfolgen in der Regel **schriftlich und geheim**.
4. Die **Hochschulkonferenz** tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes **öffentlich**, der **Senat unter Ausschluss der Öffentlichkeit**. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 14 **Über die Sitzungen der Hochschulkonferenz und des Senates wird eine Niederschrift angefertigt**. Sie wird – ausgenommen der vertraulichen Angelegenheiten – **in der Hochschule veröffentlicht**, um die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule über die Tätigkeit der Hochschulkonferenz zu informieren.

## **Art. 10 Der Rektor**

§ 2 Aufgaben des Rektors:

2. Er beruft geeignete Kandidaten in den Lehrkörper und innerhalb des Lehrkörpers unter Beachtung der Rechte der Hochschulkonferenz und des *Magnus Cancellarius* (Art. 9 § 4 Nr. 3 und 4; Art. 7 § 4 Nr. 9 dieser Satzung) und sorgt so für eine angemessene Besetzung des Lehrkörpers.
3. Er schlägt der Hochschulkonferenz geeignete Kandidaten für das Amt des Rektors, Vizerektors und des Institutsvorstands unverbindlich zur Wahl vor.
4. Er beruft Hochschulkonferenz, Senat, Haushaltsausschuss und Hochschulversammlung ein, leitet deren Sitzungen und führt deren Beschlüsse aus, soweit nicht andere damit beauftragt werden.
5. Er übermittelt dem Apostolischen Stuhl jährliche Statistiken entsprechend den von diesem herausgegebenen Richtlinien (Art. 14 Nr. 6 OrdSapCh).
7. Er legt der Hochschulkonferenz einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Hochschule vor.

**§ 3 Bestellung des Rektors:**

1. Der Magnus Cancellarius bestellt den Rektor der Hochschule mit Hilfe der Hochschulkonferenz.
2. Der Rektor muss Mitglied des Konventes des Stiftes Heiligenkreuz sein, es sei denn, äußerst schwerwiegende Gründe legen ein Abweichen von dieser Norm nahe.
3. Vor der Bestellung des Rektors gibt jedes Mitglied der Hochschulkonferenz in geheimer Wahl schriftlich einen Dreierorschlag ab. Die abgegebenen Dreierorschläge sind dem Magnus Cancellarius ungeöffnet zu übermitteln. Zwei Personen seines Vertrauens werten das Wahlergebnis aus und erstellen eine Dreierliste der drei meistgewählten Kandidaten. Alle Beteiligten sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
4. Der Magnus Cancellarius ist an die in der Dreierliste genannten Kandidaten rechtlich nicht gebunden, wenn er nach Anhörung des Betreffenden und nach Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen den neuen Rektor bestellt (Art. 18 SapCh). Da die Bestellung erst durch die Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen gültig ist, ist der Name solange geheim zu halten.
5. Bestellt der Magnus Cancellarius innerhalb von sechs Monaten nach Vakantwerden des Amtes keinen neuen Rektor oder ist er dazu innerhalb dieses Zeitraums nicht in der Lage, geht das Recht zur Bestellung auf die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über, welchen diesen frei ernennt.
6. Der Rektor wird für eine Amtsperiode von vier Jahren (acht Semester) ernannt.
7. Eine mehrmalige Bestellung zum Rektor ist zulässig.

**Art. 11 Der Vizerektor**

§ 1 Der Vizerektor ist Stellvertreter des Rektors.

§ 2 Für die Wahl des Vizerektors gilt:

1. Der Rektor hat bei seiner Wahl ein unverbindliches Vorschlagsrecht;
2. Das Wahlrecht liegt bei der Hochschulkonferenz. Diese wählt den Vizerektor aus dem Kreis der Professoren der Hochschule mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder in geheimer Wahl für die laufende Amtszeit des Rektors;
4. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Aufgaben:

1. Der Vizerektor hat die Aufgabe, den Rektor zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, und den Rektor in seinen Aufgaben zu unterstützen.
2. Der Vizerektor kann zugleich mit den Agenden des Studiendekans oder des Forschungsdekans beauftragt sein.

**Art. 12 Der Studiendekan**

§ 1 Für die Wahl des Studiendekans gilt:

1. Das Wahlrecht liegt beim Senat. Dieser wählt den Studiendekan aus dem Kreis der Professoren und Dozenten der Hochschule mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für die laufende Amtszeit des Rektors.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Der Studiendekan kann nicht zugleich Forschungsdekan sein.

§ 3 Aufgaben:

2. Er ist Vorsitzender der Curricular-Kommission, die unmittelbar nach seiner Ernennung zu konstituieren ist.
4. Der Studiendekan hat die Aufgabe, den Rektor und Vizerektor zu vertreten, wenn beide verhindert sind.

**Art. 13 Die Curricular-Kommission**

§ 2 Der Curricular-Kommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Studiendekan als ihr Vorsitzender;
2. ein vom Studiendekan frei ernanntes und ein durch die Hochschulkonferenz gewähltes Mitglied aus dem Kreis der Professoren oder Dozenten;
3. der Studentenvertreter des ersten und der des zweiten Studienabschnitts.

§ 4 Aufgaben:

1. die Erarbeitung und Abänderung der Studien- und Prüfungsordnungen;
2. die regelmäßige Evaluierung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen;

§ 6 Ein Ergebnisprotokoll über die Beratungen der Curricular-Kommission ist vom Studiendekan dem Rektorat und der Hochschulkonferenz zu übermitteln.

**Art. 14 Der Forschungsdekan**

§ 1 An der Hochschule ist das Amt eines Forschungsdekans eingerichtet, der durch den Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für die laufende Amtszeit des Rektors aus dem Kreis des Lehrkörpers gewählt wird.

§ 2 Aufgaben:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Forschungstätigkeit an der Hochschule;
2. die Evaluierung der Forschungstätigkeit an der Hochschule;
3. die Förderung der Kooperation der Hochschule mit anderen akademischen Einrichtungen im Bereich der Forschung;

**Art. 15 Der Haushaltsausschuss**

§ 2 Er ist zumindest zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

§ 3 Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem **Rektor** als Vorsitzenden;
2. dem **Ökonom des Stiftes Heiligenkreuz**;
3. **zwei Mitgliedern, die vom Rektor frei ernannt werden**;
4. **einem durch den Senat gewählten Mitglied**;
5. dem **Bibliothekar des Stiftes Heiligenkreuz**.

§ 4 Rechte und Pflichten:

1. die **jährliche Erstellung eines Haushaltsplanes für die Hochschule**;
9. ein **jährlicher Rechenschaftsbericht gegenüber der Hochschulkonferenz**.

§ 5 Die Funktionsperiode der Mitglieder des Haushaltsausschusses endet mit der Amtsperiode des Rektors.

## IV. AUSSTATTUNG UND PERSONAL DER HOCHSCHULE

### Art. 16 Ausstattung der Hochschule in Forschung und Lehre

§ 2 **Institute** werden durch die Hochschulkonferenz errichtet, benannt und aufgelöst.

§ 4 Mitglieder eines Institutes sind:

1. der **Institutsvorstand**;
2. die zugeordneten **ordentlichen und außerordentlichen Professoren**;
3. die **Dozenten**;
4. die **studentischen Hilfskräfte und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter**.

§ 5 Der **Institutsvorstand** wird auf unverbindlichen Vorschlag des Rektors **von der Hochschulkonferenz für eine Zeit von vier Jahren gewählt**; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Die einzelnen Institute sollen zur gemeinsamen Beratung und im Sinn eines theologischen Diskussionsforums **mindestens einmal im Jahr eine Institutskonferenz** abhalten, von der ein **Ergebnisprotokoll an das Rektorat und die Hochschulkonferenz** übermittelt werden soll.

§ 8 Es ist zulässig, dass ein Professor mehreren Instituten vorsteht.

## X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### Art. 39 **Die Hochschulversammlung**

§ 1 Die Hochschulversammlung ist eine Veranstaltung unter dem Vorsitz des Rektors der Hochschule, in der die Hochschulgemeinschaft, die Ausbildungsverantwortlichen und die Verantwortlichen des Stiftes Heiligenkreuz über die Entwicklungen an der Hochschule informiert werden und sich gegenseitig austauschen.

§ 2 Sie ist **mindestens einmal im Jahr** einzuberufen.

## § 3 Mitglieder der Hochschulversammlung:

1. der Magnus Cancellarius;
2. der Rektor und Vizerektor;
3. der Studiendekan;
4. der Forschungsdekan;
5. der gesamte Lehrkörper;
6. die Studentenvertreter;
7. der bzw. die Juniorenmagister des Stiftes Heiligenkreuz;
8. die Leitungsorgane des Überdiözesanen Priesterseminars Leopoldinum;
9. die studienverantwortlichen Oberen von jenen Gemeinschaften oder Instituten, die mindestens drei Studierende an der Hochschule haben;
10. der Bibliothekar des Stiftes Heiligenkreuz;
11. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule.